



**Gemeinde
Oberiberg**

Feuerwehrreglement

Stand 2014

Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberiberg

Der Gemeinderat Oberiberg beschliesst, gestützt auf § 28 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012 (SRSZ 530.110), folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Grundsatz
- 1 Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
 - 2 Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
 - 3 Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2

- Zusammenarbeit
- Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

2. Zuständigkeit

Art. 3

- Gemeinderat
- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.
 - 2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
 - 3 Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestellung der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
 - b) die Beförderung und die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten;
 - c) die Wahl des kommunalen Brandschutzexperten und dessen Stellvertreter;
 - d) die Vorlage des Voranschlages und der Rechnung an die Gemeindeversammlung;

- e) die Festlegung der Ersatzabgabe;
- f) die Vorlage von Anpassungen der Feuerwehrbeiträge an die Gemeindeversammlung;
- g) die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehr (Besoldungstarif);
- h) die Festlegung der Kostenfolgen der Einsätze zur Verrechnung an Dritte (Kostenkatalog)
- i) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;
- j) die Befreiung von der Feuerwehrpflicht, gemäss § 27 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes;
- k) die Erteilung kommunaler Brandschutzbewilligungen;
- l) die Behandlung von Beanstandungen bei mangelhafter Erfüllung der Brandschutzvorschriften;

Art. 4

Feuerwehr-
kommission

- 1 Die Feuerwehrkommission besteht aus max. 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem zuständigen Gemeinderat (Kommissionspräsident);
 - b) dem Feuerwehrkommandanten;
 - c) dem Feuerwehrvizekommandanten;
 - d) dem Materialwart;
 - e) dem Sekretär;
 - f) weiteren Personen nach Bedarf

- 2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten.

- 3 Die Feuerwehrkommission ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich der Kenntnissnahmen der Übungsprogramme;
 - b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten;
 - c) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
 - d) die Entlassung ausscheidender Feuerwehrmitglieder;
 - e) der Anordnung von Disziplinarmassnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
 - f) die Beförderung von Kaderangehörigen, ausgenommen des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Mannschaftsmitglieder

- g) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr.
- 4 Die Feuerwehrkommission stellt dem Gemeinderat Antrag hinsichtlich:
- a) der Beförderung und der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten;
 - b) des Voranschlages und der Rechnung;
 - c) der Anpassung der Ersatzabgaben und der Feuerwehrbeiträge;
 - d) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.
- 5 Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich der unter Art. 4, Abs. 3 c bis e, genannten Punkte. Diese Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung, beim Gemeinderat mittels Beschwerde schriftlich angefochten werden.

Art. 5

Kommando

- 1 Die Feuerwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm stehen ein Vizekommandant als Stellvertreter sowie sämtliche Offiziere zur Seite.
- 2 Der Vizekommandant erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- 3 Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:
- a) die Ausbildung und den Einsatz der Mannschaft;
 - b) das Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Übungen;
 - d) die Instruktion des Kaders;
 - e) die Beförderung von Mannschaftsmitgliedern;
 - f) das Erstellen von notwendigen Pflichtenhefter;
 - g) die Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Sold-Listen;
 - h) das Rapportwesen über die Ernstfall-Einsätze;
 - i) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
 - j) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte;
 - k) das Erteilen von begründeten Dispensationen.

3. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6

- Organisation
- 1 Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 40 Mitgliedern auf.
 - 2 Sie ist wie folgt gegliedert:
 - a) Kommando
 - b) Kader
 - c) Mannschaft

I

Art. 7

- Einsatz
- 1 Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
 - 2 Die Feuerwehr kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.
 - 3 Der Gemeinderat erlässt einen Kostenkatalog für die Einsätze zur Verrechnung an Dritte.

4. Dienstpflicht

Art. 8

- Feuerwehrpflicht
- 1 Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.
 - 2 Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Oberberg oder in einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllt.
 - 3 Freiwilliges Verbleiben im Feuerwehrdienst nach Erfüllung von 25 Dienstjahren ist möglich.
 - 4 Der Austritt aus der Feuerwehr muss schriftlich erfolgen.

5. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 9

- Kaderrekrutierung
- Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader-

und Spezialkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verpflichtet werden.

6. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 10

- Ausrüstung
- 1 Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung
 - 2 Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

Art. 11

Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional-, resp. der Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungs-programms.

7. Rapportwesen

Art. 12

Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Ernst-Einsatz einen Bericht zu erstatten.

8. Alarmwesen

Art.13

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

9. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 14

- Übungsdienst
- 1 Jährlich sind mindestens die vom Kanton vorgeschriebenen Mannschafts-, Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.
 - 2 Die Mitglieder der Feuerwehr Oberiberg sind verpflichtet an allen Übungen teil zu nehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorgängig begründetes Gesuch gewährt werden.
 - 3 Wer weniger als 5 Übungen pro Jahr besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 15

Dispensations-
gründe

Es werden folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Arbeit
- b) Militär
- c) Krankheit / Unfall
- d) Ausübung eines öffentlichen Amtes

Bei besonderen Ereignissen im privaten Umfeld wird im Einzelfall entschieden.

Art. 16

Kommando-
ordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eintreffende Offizier das Kommando als Einsatzleiter.

10. Besoldung und Versicherung

Art. 17

- Besoldung
- 1 Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
 - 2 Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif.

Art. 18

Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde Oberiberg die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

11. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 19

Finanzierung Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 20

- Ersatzabgabe
- 1 Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
 - 2 Bei Personen welche der Quellensteuer unterliegen, erfolgt die Bemessung ebenfalls abgestuft nach dem quellensteuerpflichtigen Einkommen.

Art. 21

- Feuerwehrbeitrag
- 1 Die Erhebung eines Feuerwehrbeitrages von den Gebäude- und Anlageeigentümern wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Dezember 1995 genehmigt. Der vom Gemeinderat definierte Satz darf 0.25 Promille des Neubauwertes nicht überschreiten.
 - 2 Für Wohnwagen wird ein Pauschalbetrag pro Jahr von CHF 50.00 erhoben.

12. Schlussbestimmungen

Art. 22

- Inkraftsetzung
- 1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Schwyzer Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
 - 2 Mit Inkraftsetzung dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrrglement der Gemeinde Oberiberg vom 31. Oktober 1995 ausser Kraft.

Vom Gemeinderat Oberiberg genehmigt mit GRB 2013-0366 vom 02. Dezember 2013.

Im Namen des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:

Durch den Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 20 vom 14. 1. 2014

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:



Der Staatsschreiber: